

Verbandsordnung für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee – Küssnachtersee - Ägerisee (GVRZ)

1 Der Verband und seine Aufgaben

Artikel 1: Bestand, Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee" (GVRZ) besteht ein Zweckverband nach § 42 und § 44 ff. des zugerischen Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt) und von § 62 des zugerischen Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999 sowie im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke des Kantons Schwyz vom 29. Oktober 1969, von § 7 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer des Kantons Schwyz vom 19. April 2000, von § 65 ff des Gemeindegesezt des Kantons Luzern vom 9. Oktober 1962 und dem Einführungsgesezt zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer des Kantons Luzern vom 27. Januar 1997.

² Sitz des GVRZ ist Cham.

Artikel 2: Zweck

Der GVRZ vollzieht Aufgaben der beteiligten Gemeinwesen im Gebiet der Abwasserableitung und -behandlung.

Artikel 3: Aufgaben

¹ Der GVRZ gibt sich ein Leitbild und erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Reglemente.

² Der GVRZ plant, baut, betreibt und erneuert die eigenen Anlagen für die Abwasserableitung und -behandlung.

³ Er kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn diese geeignet sind, den Verbandszweck zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

⁴ Der GVRZ kann auf vertraglicher Grundlage auch für andere Gemeinwesen und Private Aufgaben erfüllen.

Artikel 4: Information

¹ Der GVRZ betreibt eine offene und aktive Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit.

² Bekanntmachungen zu Handen der Öffentlichkeit erfolgen in den Amtsblättern der Kantone Zug und Schwyz sowie im Luzerner Kantonsblatt.

2 Mitgliedschaft

Artikel 5: Mitglieder

Dem GVRZ gehören folgende Mitglieder an:

- Gemeinde Arth
- Einwohnergemeinde Baar
- Einwohnergemeinde Cham
- Einwohnergemeinde Greppen
- Einwohnergemeinde Hünenberg
- Bezirk Küssnacht
- Einwohnergemeinde Meierskappel
- Einwohnergemeinde Menzingen
- Einwohnergemeinde Oberägeri
- Einwohnergemeinde Risch
- Einwohnergemeinde Steinhausen
- Einwohnergemeinde Unterägeri
- Einwohnergemeinde Walchwil
- Einwohnergemeinde Zug

Artikel 6: Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder stellen dem GVRZ alle zur Erfüllung seiner Aufgaben und für die Berechnung der Betriebskostenbeiträge notwendigen Informationen zur Verfügung.

² Der GVRZ kann zu diesem Zweck in seinem Einzugsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen und hat das Recht auf Zutritt zu den Abwasseranlagen, welche im Besitz seiner Mitglieder sind oder unter ihrer Aufsicht stehen.

³ Die Mitglieder unterstützen den GVRZ in der Erfüllung seiner Aufgaben namentlich indem sie:

- a die eigenen Anlagen in einwandfreiem Zustand erhalten;
- b Störungen, die den Betrieb der GVRZ-Anlagen beeinträchtigen könnten, umgehend beheben;
- c nur Abwasser ableiten, das für die GVRZ-Anlagen und deren Betrieb unschädlich ist; nicht verschmutztes Abwasser möglichst fernhalten;
- d dem GVRZ wesentliche Änderungen der Anlagen oder der Menge und Zusammensetzung des Abwassers melden.

Artikel 7: Beitritt

Der Beitritt weiterer Mitglieder ist aufgrund besonderer Vereinbarungen möglich.

Artikel 8: Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist möglich und von ihm durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres anzuzeigen.

3 Organisation

3.1 Allgemeines

Artikel 9: Organe

Organe des GVRZ sind:

- a die Delegiertenversammlung;
- b der Vorstand;
- c die Geschäftsleitung;
- d die Revisionsstelle.

3.2 Delegiertenversammlung

Artikel 10: Befugnisse/Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des GVRZ.

² Die Delegiertenversammlung ist für sämtliche Aufgabenbereiche zuständig, welche in der Verbandsordnung nicht anders geregelt sind.

³ Insbesondere fallen der Delegiertenversammlung die folgenden Aufgaben zu:

- a die Festsetzung und Änderung der Verbandsordnung und der Reglemente;
- b die Wahl des Präsidenten des GVRZ;
- c die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- d die Wahl der Revisionsstelle;
- e die Genehmigung des Geschäftsberichtes;
- f die Genehmigung der Verbandsrechnung;
- g die Genehmigung des Voranschlages;
- h die Genehmigung der rollenden Investitionsplanung;
- i die Entlastung des Vorstandes;
- k die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch die Gesetze oder die Verbandsordnung vorbehalten sind;
- l die Bewilligung von Investitionskrediten von über Fr. 500'000.00.

Artikel 11: Zusammensetzung

- ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus einem Delegierten pro Mitglied.
- ² Die Mitglieder können für jede Delegiertenversammlung einen Delegierten entsenden, welcher ihre jeweilige Stimmkraft nach Art. 20 vertritt.
- ³ Der Präsident des GVRZ leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
- ⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungsrecht teil.

Artikel 12: Unvereinbarkeit

- ¹ Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Delegierte sein oder der Revisionsstelle angehören.
- ² Angestellte des GVRZ dürfen nicht Delegierte sein und weder der Revisionsstelle noch dem Vorstand angehören.

Artikel 13: Einberufung und Traktandierung

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.
- ² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt, ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- ³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann auch von Mitgliedern, die zusammen mindestens 30% der Stimmkraft ausüben, verlangt werden.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig und nur über traktandierte Geschäfte.

Artikel 14: Form

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Verbandsordnung vorgeschriebenen Form einzuberufen.
- ² Mit der Einberufung sind die traktandierten Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes bekannt zu geben.
- ³ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

⁴ Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

Artikel 15: Vorbereitung, Protokoll

¹ Der Vorstand trifft für die Feststellung der Stimmrechte erforderliche Anordnungen.

² Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- a Anzahl der vertretenen Mitglieder und Stimmen;
- b die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- c die Begehren um Auskunft und die darauf gegebenen Antworten;
- d die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

³ Das Protokoll der Versammlung wird den Mitgliedern zugestellt.

Artikel 16: Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Präsident innert 30 Tagen eine weitere Versammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl vertretener Stimmen beschlussfähig.

Artikel 17: Beschlussfassung und Wahlen

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

² Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

³ Im Falle der Auflösung bedarf es der Zustimmung von allen vertretenen Stimmen.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel 18: Amtsdauer

Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre.

Artikel 19: Ausstand

Diejenigen Personen, die an einem Geschäft mittelbare oder unmittelbare persönliche Interessen haben oder Partei sind, haben in den Ausstand zu treten.

Artikel 20: Stimmkraft der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht auf die Bezeichnung eines Delegierten sowie das Recht auf die Bezeichnung eines Stellvertreters.

² Die Stimmkraft der Delegierten für eine Amtsdauer richtet sich nach der Einwohnerzahl des Mitglieders und ist wie folgt geregelt:
eine Stimme bis 5'000 Einwohner;
zwei Stimmen 5'001 bis 15'000 Einwohner;
drei Stimmen 15'001 und mehr Einwohner.

³ Als Basis für die Berechnung der Stimmkraft dienen die Einwohnerzahlen der Mitglieder am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres vor Beginn der Amtsdauer.

3.3 Vorstand

Artikel 21: Befugnisse / Aufgaben

¹ Der Vorstand ist für die strategische Führung des GVRZ verantwortlich.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- a die Leitung des GVRZ;
- b die Festlegung der Organisation;
- c die Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings und der Finanzplanung;
- d die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- e die Erlassung von Stellenbeschrieben für die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, der Verbandsordnung, Reglemente und Weisungen;
- g die Erstellung des Geschäftsberichtes, sowie die Vorbereitung aller Geschäfte zu Händen der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h die Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten.

³ Der Vorstand kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsleitung ganz oder teilweise zuweisen.

⁴ Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 22: Zusammensetzung / Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus fünf Personen (inkl. Präsident), nämlich aus

- a einer Vertretung der Einwohnergemeinde Zug;
- b einer Vertretung der Standortgemeinde Cham;
- c einer Vertretung der übrigen acht Zuger Einwohnergemeinden;
- d einer Vertretung der Gemeinde Arth oder des Bezirkes Küssnacht;
- e einer Vertretung der Luzerner Einwohnergemeinden.

² Vorschläge für Kandidaten erfolgen durch die Mitglieder.

³ Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

⁴ Die Amtsdauer für die Präsidentschaft und die Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre.

3.4 Geschäftsleitung

Artikel 23: Befugnisse / Aufgaben

¹ Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des GVRZ verantwortlich, insbesondere für die operative Führung des Betriebes. Ihr steht ein Geschäftsführer vor.

² Der Geschäftsleitung obliegen alle ihr von der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand übertragenen Aufgaben sowie die Besetzung der Stellen und die Führung der Angestellten des Verbandes.

³ Der Geschäftsführer nimmt an der Delegiertenversammlung und in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

3.5 Revisionsstelle

Artikel 24: Befugnisse / Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfung ist einer sachverständigen Revisionsstelle zu übertragen. Diese wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung, die einzelnen Bauabrechnungen sowie die Verwendung der Erneuerungsreserven dem Gesetz und der Verbandsordnung entsprechen.

³ Für die Prüfungstätigkeit sind die anerkannten Grundsätze der Kontroll- und Revisionstechnik sowie die Verbandsordnung massgebend.

Artikel 25: Berichterstattung

Die Revisionsstelle berichtet der Delegiertenversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkungen, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

4 Finanzen

Artikel 26: Finanzielle Mittel

- ¹ Die Mitglieder decken die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes durch Verbandsbeiträge.
- ² Die Verbandsbeiträge umfassen alle Aufwendungen des Verbandes abzüglich der direkt an den GVRZ bezahlten Beiträge von Dritten.
- ³ Die Verbandsbeiträge bestimmen sich aus einem durch die Delegiertenversammlung festgelegten Betriebskostenverteiler.

Artikel 27: Betriebskosten

- ¹ Die Betriebskosten umfassen alle Aufwendungen, einschliesslich die Erneuerungsreserven.
- ² Die Erneuerungsreserven sollen im Jahre 2035 eine Höhe von 10 % des Anlagenwertes erreichen. Die jährlichen Einlagen der Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung zusammen mit dem Voranschlag genehmigt.
- ³ Der Vorstand legt die Limite fest, ab welcher Aufwendungen für Investitionsgüter der Investitionsrechnung zu belasten sind.
- ⁴ Die Mitglieder haben dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel in Form von Teilzahlungen vorzuschüssen.

Artikel 28: Aufteilung der Betriebskosten

- ¹ Die Aufteilung der Betriebskosten erfolgt mit einem Verteilschlüssel nach Verursacherprinzip.
- ² Die Betriebskosten werden aufgrund des Trinkwasserverbrauchs auf die Gemeinden verteilt. Die genauen Bemessungsgrundlagen werden in einem Reglement festgelegt, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

³ Industrielle und gewerbliche Betriebe, deren Abwässer wegen ihrer Menge und Beschaffenheit einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordern, können zur Übernahme dieser Zusatzkosten und zu deren direkten Bezahlung an den GVRZ verpflichtet werden.

Artikel 29: Investitionskosten

¹ Alle Kosten für Erweiterungs- und Ergänzungsbauten sind der Investitionsrechnung zu belasten. Die daraus entstehenden Folgekosten (Verzinsung und Abschreibung) sind der Laufenden Rechnung zu belasten.

² Die hierfür erforderlichen Kredite gelten als gebundene Ausgaben und werden von der Delegiertenversammlung bzw. vom Vorstand im Rahmen ihrer Kompetenzen zusammen mit dem Projekt genehmigt.

Artikel 30: Zahlungsverpflichtungen

¹ Für Betriebskostenanteile gemäss Artikel 28 Abs. 2 und Abs. 3, welche nach Ablauf der Zahlungsfrist noch offen sind, wird ein Verzugszins verrechnet. Die Höhe des Verzugszinssatzes richtet sich nach den Marktverhältnissen und wird vom Vorstand jährlich festgelegt.

² Die angeschlossenen Mitglieder haften subsidiär und solidarisch für die Verpflichtungen des Verbandes, unter sich jedoch anteilmässig nach dem Verteilungsschlüssel gemäss Artikel 28.

Artikel 31: Buchführung

¹ Die Rechnungs- und Buchführung erfolgt nach den Richtlinien und Grundsätzen des Handbuchs des Rechnungswesens für öffentliche Verwaltungen und Betriebe.

² Die Rechnung wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

³ Die Regelung der Einzelheiten obliegt dem Vorstand.

5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 32: Aufsicht und Rechtspflege

¹ Der GVRZ steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates des Kantons Zug und unter der Aufsicht der Baudirektion des Kantons Zug.

² Streitige und nicht Streitige Verfahren richten sich sinngemäss nach dem zugerischen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Artikel 33: Anwendbares Recht

Soweit diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt und die Delegiertenversammlung keine besonderen Vorschriften über die Geschäftsführung erlässt, gelten für die Durchführung der Delegiertenversammlung sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kantonsrates des Kantons Zug.

Artikel 34: Änderungen

Änderungen des Verbandszweckes, der Zusammensetzung der Verbandsorgane sowie Änderungen von Art. 10 Abs. 3 lit. I bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Artikel 35: Auflösung des GVRZ

¹ Der GVRZ wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand des GVRZ.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.

Artikel 36: Inkrafttreten

¹ Diese Verbandsordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitglieder und durch die Baudirektion des Kantons Zug auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Organisationsstatut für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee vom 23. Oktober 1969 aufgehoben.

Artikel 37: Übergangsbestimmungen

¹ Die Jahresrechnung 2002 des GVRZ wird nach dem Organisationsstatut für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee vom 23. Oktober 1969 revidiert und vom Regionalrat genehmigt.

² Im Übrigen führen die bisherigen Organe nach dem 1. Januar 2003 die ihnen obliegenden Aufgaben weiter, bis das entsprechende neue Organ sich konstituiert hat. Die Befugnis zur Weiterführung der bisherigen Aufgaben beschränkt sich auf jene Geschäfte, die keinen Aufschub dulden.

Diese Verbandsordnung wurde beschlossen:

- vom Regionalrat des GVRZ 30.11.2001
- von der Gemeinde Arth am 02.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Baar am 18.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Cham am 22.04.2002
- von der Einwohnergemeinde Greppen am 02.05.2002
- von der Einwohnergemeinde Hünenberg am 24.06.2002
- vom Bezirk Küssnacht am 02.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Meierskappel am 29.05.2002
- von der Einwohnergemeinde Menzingen am 17.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Oberägeri am 24.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Risch am 17.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Steinhausen am 20.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Unterägeri am 17.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Walchwil am 26.06.2002
- von der Einwohnergemeinde Zug am 11.06.2002

Diese Verbandsordnung wurde genehmigt:

- vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 22.10.2002
- vom Regierungsrat des Kantons Schwyz am 19.11.2002
- von der Baudirektion des Kantons Zug am 17.12.2002

Die Änderungen in den Artikeln 13², 14¹, 21³ und 24 dieser Verbandsordnung wurden genehmigt:

- von der Delegiertenversammlung des GVRZ am 25.11.2005